

Artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der  
Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG  
für das Bauvorhaben  
Griesgasse-Blaukanal in Ulm/Söflingen

9.7.2010

Auftraggeber:  
Ulmer Heimstätte eG  
Söflinger Straße 72  
89077 Ulm

Bearbeitung:  
Büro für Landschaftsplanung  
Dr. Andreas Schuler  
Dornbäumlesweg 25  
89231 Neu-Ulm  
info@schuler-landschaft.de

## 1. Abgrenzung des Betrachtungsraums und Vorhabenbeschreibung

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Vorhabensgebiet und die angrenzenden Grundstücke. Die Lage der Vorhabenfläche ist aus Abb. 1 ersichtlich.

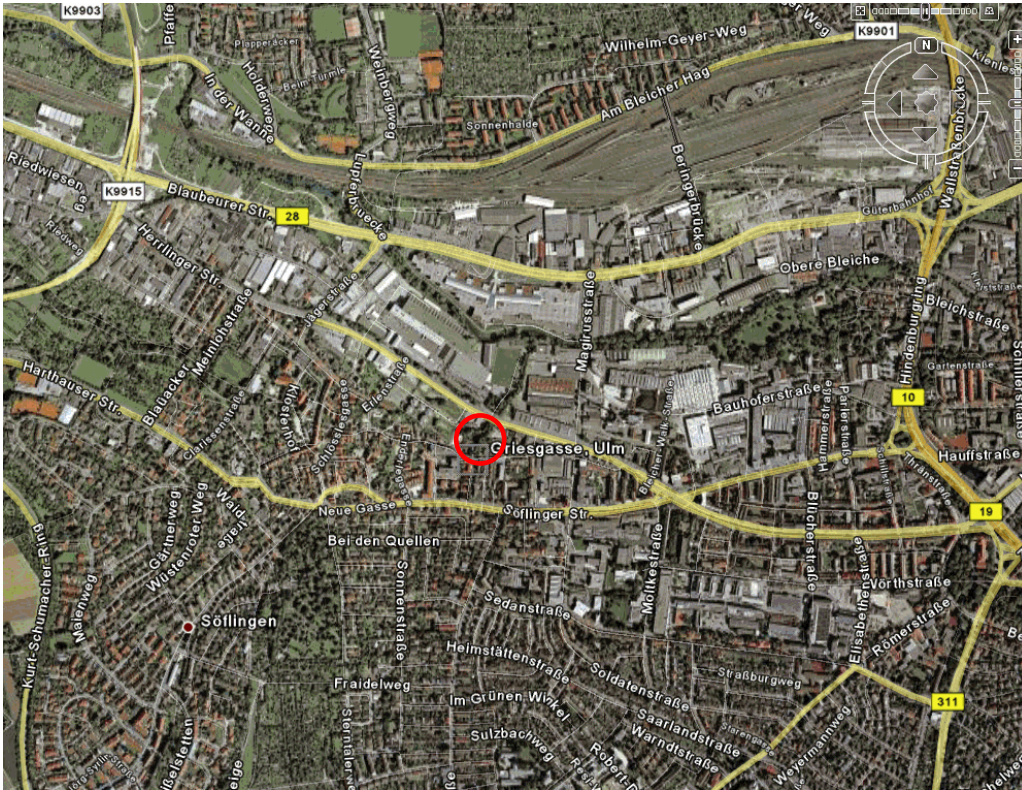


Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche

Der Bebauungsplan für das Gebiet sieht zwei Baufenster für Geschosswohnungsbau vor (s. Abb. 2). Für die Errichtung der geplanten Gebäude müssen bestehende Gebäude abgerissen werden. Zudem fallen dem Bauvorhaben zwei Obstbäume und ein Strauchgehölz, das von der Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) dominiert wird, zum Opfer. Im Nord der Vorhabenfläche befindet sich ein geschützter Grünbestand. Die Fläche weist eine erhebliche Vorbelastung durch siedlungstypischen Lärm, Schadstoffe, Menschen- und Verkehrsbewegungen auf. Aus tierökologischer Sicht relevant ist auch die Störung durch Hunde, die vor allem entlang des Blaukanals ausgeführt werden.

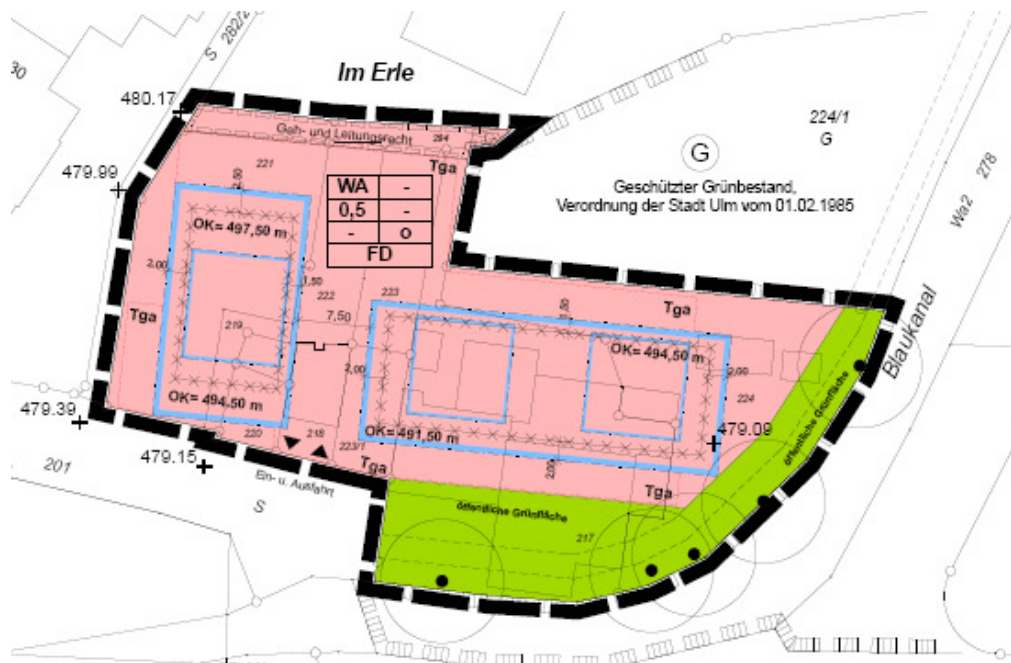


Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan (Zint 2010)

## 2. Gesetzliche und sonstige Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009.
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) des Landes Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

### 2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

5. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

### 2.3 Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 FFH-RL

Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gilt:

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum; c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

- c. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- d. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Abs. 3 FFH-RL regelt behördliche Details der Ausnahmeregelung.

#### 2.4 Art. 9 Abs. 2 VRL

Art. 9 Abs. 2 VRL regelt behördliche Details der Ausnahmeregelung.

#### 2.5 Begriffsklärung

Für die Avifauna werden im Folgenden die Begrifflichkeiten der entsprechenden Gesetze bzw. Richtlinien hinsichtlich der Verbotstatbestände definiert.

##### **Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)**

Die Fortpflanzungsstätte wird im Folgenden als identisch angesehen mit:

- die Fortpflanzungsstätte ist identisch mit Nest, Höhle, Revierzentrum.

##### **Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)**

Ruhestätten sind alle Orte, an denen sich die besonders geschützten Tierarten „eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung“ aufhalten (vgl. Gellermann & Schreiber 2007).

In EU (2007) wird eine Ruhestätte wie folgt definiert: „Resting places are defined here as the areas essential to sustain an animal or group of animals when they are not active.“ Für zahl-reiche Tierarten ergeben sich aber Abgrenzungsprobleme, worauf auch EU (2007) hinweist. So heißt es z.B. für *Maculinea arion*: „This species has no clearly defined resting places other than those needed for larval development and pupation. These life stages are covered by the definition of breeding site on the left.“

Alle Fortpflanzungsstätten sind identisch mit einer Ruhestätte. Es gelten obige Aussagen.

Im Weiteren ist aber zusätzlich zu prüfen, ob Ruhestätten vorliegen. Eine Ruhestätte kann je nach Artgruppe oder Art sehr vielfältig sein. Nachfolgend einige Beispiele für die Avifauna:

- tradierte Ruheplätze, tradierte Überwinterungsplätze. Zudem gilt für viele Arten, dass eine konkrete Abgrenzung der Ruhestätte nicht möglich ist. Die Ruhestätte ist somit EU (2007) folgend häufig identisch mit der Fortpflanzungsstätte.

##### **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG)**

Die Begriffe „Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten“ setzen Nist- und Brutstätten bzw.

Fortpflanzungsstätten im Wirkraum voraus. Insofern werden die beiden Begriffe als identisch mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angesehen. Insofern gelten die oben getroffenen Aussagen.

Der „Begriff „Überwinterungszeiten“ setzt konkret abgrenzbare winterliche Ruhestätten voraus. Zur Abgrenzung der Ruhestätte s. oben.

Die Mauserzeiten sind hinsichtlich der Avifauna zeitlich kaum abgrenzbar, sie unterliegen erheblichen zeitlichen, art- und individuenbezogenen, teils witterungsabhängigen Schwankungen.

Die Wanderungszeiten können nur auf wandernde Arten bezogen werden, deren Wanderkorridore tatsächlich räumlich abgrenzbar fassbar sind.

##### **Erhebliche Störung**

Eine Störung ist nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Auffassung der Bundesregierung (BR-Dr 123/07, S. 18) umfasst die lokale Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die

Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. auch NVwZ 2006, 1161 Rdnr. 44). Eine Verschlechterung sei dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert wird.

### **3. Methodik**

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von Geländebegehungen und der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial erstellt. Der Fokus wurde aufgrund der Habitatstruktur auf die Vögel und Fledermäuse gelegt. Zur Erfassung der Brutvögel wurden zwei Begehungen im April und Mai durchgeführt. Die Fledermäuse wurden ebenfalls durch zwei Begehungen erfasst. Zum Einen wurde in den Gebäuden, Mauern und Bäumen nach Hinweisen für Quartiere (Kot, Fraßplätze, Verfärbungen am Gebälk, Einfluglöchern usw.) gesucht. Zusätzlich wurde das Gelände während der Ausflugzeiten von außen beobachtet um von innen nicht sichtbare Quartiere am Gebäude und an den Mauern des Blaukanals festzustellen. Ferner wurden Nahrungssuchende Fledermäuse notiert und vorhandenes Datenmaterial (Braun & Dieterlen 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs) und mündliche Mitteilungen Ortskundiger (Maier 2010) ausgewertet. Bei den Begehungen für die Vögel und Fledermäuse wurde das Gelände auch Reptilien und Amphibien untersucht.

### **4. Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen**

#### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Es ist der Abriss und Neubau von Gebäuden und die Rodung von zwei Obstbäumen sowie Sträuchern geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub und Staubimmissionen zu erwarten. Die bei Bau emittierten Stäube und Schadstoffe aus Bau- und Transportmaschinen können sich auf die umgebende Vegetation ablagern. Dies kann indirekt auch Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, speziell Kleinstlebewesen haben. Ferner sind Wirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

#### **4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Durch die neuen Gebäude wird zusätzliche Fläche versiegelt und verändert. Dadurch können potentiell Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte sowie eine Veränderung des Mikroklimas verursacht werden.

#### **4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Das geplante Vorhaben führt vermutlich zu einer geringen Zusatzbelastung von Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffen. Ferner sind Wirkungen durch Menschen und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

### **5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Erhalt der Gehölze in der geplanten öffentlichen Grünfläche,
- Abbruch der bestehenden Gebäude bzw. Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. wenn die Fledermäuse aus den Wochenstuben ausgeflogen sind (Ende September bis März),
- Abschließende Kontrolle der Gebäude und wegfallenden Bäume auf Fledermäuse unmittelbar vor Baubeginn,
- Umhängen des Vogelnistkastens am Birnbaum in die verbleibende Gehölzstruktur an der Blau.

#### **5.2.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 6.1 Pflanzenarten

Es liegen keine Nachweise besonders oder streng geschützter Pflanzenarten vor. Aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von entsprechenden Arten auszuschließen.

- Die Zugriffsverbote nach § 44 sind nicht erfüllt.

### 6.2 Tierarten

#### 6.2.1 Säugetiere

##### Bestand

In den von Abriss bedrohten Gebäuden sowie im Bereich der wegfallenden Bäume sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere festgestellt worden. Vorkommen von Biber und Haselmaus sind nicht vorhanden, ferner wurden dort auch keine Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen. Jedoch befinden sich sehr wahrscheinlich Quartiere der Wasserfledermaus im Bereich der Überbauung des Blaukanals südwestlich der Vorhabenfläche. Ferner ist nicht auszuschließen, dass in den Bäumen am Blauufer sowie im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes weitere Quartiere von Fledermäusen (Spalten, Baumhöhlen) vorhanden sind. In Zuge der Ortbegehungen wurden Wasserfledermäuse beobachtet, die vor allem über dem Blaukanal nach Nahrung jagen. Außerdem können weitere im Siedlungsbereich vorkommende Arten das Vorhabengebiet potentiell als Nahrungshabitat nutzen. Folgende in Tab. 1 genannten Arten kommen in Betracht. Neben der festgestellten Wasserfledermaus sind in der Tabelle alle Fledermäuse aufgelistet, die potentiell im Siedlungsbereich vorkommen können.

Tab. 1: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Umfeld und als Nahrungsgäste

Fledermäuse	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus /austriacus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

#### Prüfung auf „Töten besonders geschützter Tierarten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In den von Abriss bedrohten Gebäuden sowie im Bereich der wegfallenden Bäume sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Säugetiere festgestellt worden. Das Absuchen der aktuell vorhandenen Gebäude gab keine Hinweise auf Fledermausquartiere, ebenso wurden in den wegfallenden Bäumen keine Fledermäuse festgestellt. Allerdings wurden im Gebäude Marderspuren entdeckt, der ein Fressfeind von Fledermäusen ist. Dieser Fund unterstreicht das Fehlen der Fledermäuse im Gebäude. Jedoch ist davon auszugehen, dass im Bereich der Überbauung des Blaukanals südwestlich der Vorhabenfläche Fledermausquartiere vorhanden sind. Diese werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Eine baubedingte Tötung von besonders geschützten Arten in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen.

Um auch noch den äußerst unwahrscheinlichen Fall auszuschließen, dass sich nach dieser Untersuchung einzelne Fledermäuse in den Abrissgebäuden oder den wegfallenden Obstbäumen einquartieren, werden als Vermeidungsmaßnahmen das Freiräumen des Baufeldes während der Wintermonate, wenn die

Fledermäuse aus den Wochenstuben ausgeflogen sind bzw. sich im Winterquartier befinden sowie ein abschließender Kontrollgang direkt vor Baubeginn empfohlen.

Eine indirekte Tötung, z. B. durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen ist auszuschließen, da die entsprechenden Zusatzbelastungen zu gering sind.

Ebenso ist auszuschließen, dass durch das neue Gebäude ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht. Alle relevanten Arten sind an Siedlungsstrukturen angepasst.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

#### **Prüfung auf „Erhebliche Störung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Vermutlich befinden südwestlich der Vorhabensfläche im Bereich der Überbauung des Blaukanals Quartiere der Wasserfledermaus. Entsprechend wurde die Wasserfledermaus als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet beobachtet. Weiter Arten können das Vorhabengebiet potentiell als Nahrungshabitat nutzen (s. Tab. 1).

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. Nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf jagende Fledermäuse nicht zu erwarten, da die Arten an entsprechende Strukturen angepasst sind. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die neuen Baukörper ist nicht gegeben. Ebenso ist kein Zerschneidungseffekt durch die neuen Gebäude nicht erkennbar. Auswirkungen durch die Veränderungen des Mikroklimas sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen und Verkehrsbewegungen möglich. Die Immissionen wirken im Wesentlichen tagsüber und sind so gering, dass keine Wirkungen für am Blaukanal vorhandene bzw. im Luftraum über der Vorhabensfläche jagende Tiere zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen sind daher auszuschließen. Die Lichtemissionen beschränken sich im Wesentlichen auf Einzelfälle während der Dämmerung. Erhebliche Auswirkungen sind auch mit Blick auf die Vorbelastung nicht zu erwarten

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

#### **Prüfung auf „Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Bei den Begehungen wurden im Bereich der geplanten Bauflächen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt. Entsprechend kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Trotzdem wird aus Vorsorgegründen eine potentielle Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geprüft, da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass nach dieser Untersuchung einzelne Fledermäuse die Gebäude oder Obstbäume als Tagesquartier (Ruhestätten) nutzen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden für die in Tabelle 1 genannten Arten geprüft.

Die genannten Arten sind regelmäßig vorkommende Siedlungsarten. Insofern ist zwangsläufig davon auszugehen, dass im gesamten Raum um das Vorhaben sowie nach der neuen Bebauung auch wieder auf der Vorhabensfläche Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt.



- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.2 Reptilien

#### Bestand

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Strukturen für potentiell vorkommende Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, sind auch nur kleinflächig und völlig isoliert vorhanden. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sich kurzzeitig auf Wanderungen auf der Fläche aufhalten.

#### Prüfung auf „Töten besonders geschützter Tierarten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Auf der Vorhabensfläche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Reptilien festgestellt worden. Eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen. Mit dem Absuchen der Fläche kurz vor Baubeginn (s. Vermeidungsmaßnahmen) ist auch ausgeschlossen, dass potentiell wandernde Tiere getötet werden.

Eine indirekte Tötung, z. B. durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen ist auszuschließen, da die entsprechenden Zusatzbelastungen zu gering sind.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

#### Prüfung auf „Erhebliche Störung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Nahrungssuchende oder wandernde Reptilien zu erwarten, da die Arten an die zu erwartenden Belastungen angepasst sind wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnböschungen usw.) zeigen.

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf kurzzeitig vorkommende Einzelexemplare nicht zu erwarten, da die Arten an entsprechende Strukturen angepasst sind. Auswirkungen durch die Veränderungen des Mikroklimas sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Immissionen, Menschen- und Verkehrsbewegungen zu erwarten. Die Belastungen sind jedoch nur sehr gering, so dass erhebliche Wirkungen auszuschließen sind.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

#### Prüfung auf „Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei den Begehungen der Vorhabensfläche wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanten Reptilien-Arten festgestellt. Entsprechend kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.3 Amphibien

#### Bestand

Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien-Arten sind aufgrund der Habitatstruktur auch sehr unwahrscheinlich. Es ist aber nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen sich kurzzeitig auf Wanderungen auf der Fläche aufhalten.

**Prüfung auf „Töten besonders geschützter Tierarten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Auf der Vorhabensfläche sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Amphibien festgestellt worden. Eine Tötung in Verbindung mit der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen. Mit dem Absuchen der Fläche kurz vor Baubeginn (s. Vermeidungsmaßnahmen) ist auch ausgeschlossen, dass potentiell wandernde Tiere getötet werden.

Eine indirekte Tötung, z. B. durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen ist auszuschließen, dass die entsprechenden Zusatzbelastungen zu gering sind.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahme ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

**Prüfung auf „Erhebliche Störung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Nahrungssuchende oder wandernde Amphibien zu erwarten, da die Arten an die zu erwartenden Belastungen angepasst sind wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (z. B. Abbaustätten) zeigen.

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf kurzzeitig vorkommender Einzelexemplare von Amphibien nicht zu erwarten, da die Arten an entsprechende Strukturen angepasst sind. Auswirkungen durch die Veränderungen des Mikroklimas sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen- und Verkehrsbewegungen zu erwarten. Die Belastungen sind jedoch so gering, dass keine Wirkungen zu erwarten sind.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

**Prüfung auf „Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Bei den Begehungen der Vorhabensfläche wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanten Reptilien-Arten festgestellt. Entsprechend kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

**6.2.4 Vögel****Bestand**

Im Untersuchungsgebiet sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Vogelarten (Brutvögel) festgestellt worden.

Tab. 2: Brutvögel auf geplanten Bauflächen

<b>Brutvögel auf den geplanten Bauflächen</b>	
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>

Tab. 3: Brutvögel Umfeld

<b>Brutvögel Umfeld</b>	
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicappa striata</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Tab. 4: Nahrungsgäste bzw. Durchzügler (Untersuchungsgebiet)

<b>Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungsgebiet</b>	
<b>Deutscher Name</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>

Sämtliche in den Tabellen 2, 3 und 4 genannten Vogelarten sind besonders geschützt. Einzige Ausnahme ist die Straßentaube, sie hat keinen Schutzstatus. Streng geschützte Vogelarten wurden nicht angetroffen.

### **Prüfung auf „Töten besonders geschützter Tierarten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Auf der Vorhabensfläche wurden von vier Arten (Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke) Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Davon brütet die Blaumeise in einem Meisenkasten, der an einem Birnbaum angebracht ist. Es ist geplant diesen Baum zu fällen. Der Hausrotschwanz hat sein Nest am Gebäude, Amsel und Mönchsgrasmücke wurden im Brombeergebüsch festgestellt. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abriss bzw. Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit, Umhängen des Vogelnistkastens am Birnbaum in die verbleibende Gehölzstruktur an der Blau) ist das Töten eines Individuums auszuschließen. Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

Das Risiko eines Vogelschlages durch die geplante Bebauung ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Vogelarten auszugehen ist. Zerschneidungswirkungen und Veränderung des Mikroklimas sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen (Licht-, Lärmemissionen bzw. -immissionen, Menschen- und Verkehrsbewegungen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

#### **Prüfung auf „Erhebliche Störung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Die Prüfung auf „Erhebliche Störung“ bezieht sich auf die Brutvögel im Umfeld (s. Tab. 3) und die Nahrungsgäste (s. Tab. 4). Die Brutvögel auf der Baufläche werden nicht berücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass sich diese aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr auf der Baufläche befinden.

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. Nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten (s. Tab. 3, 4) um Siedlungsarten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten nicht zu erwarten, da die Arten an entsprechende Strukturen angepasst sind. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den neuen Baukörper ist nicht gegeben. Ebenso ist kein Zerschneidungseffekt durch das neue Gebäude erkennbar. Auswirkungen durch die marginale Veränderungen des Mikroklimas sind auszuschließen.

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen- und Verkehrsbewegungen zu erwarten. Die Belastungen sind jedoch so gering, dass keine Wirkungen zu erwarten sind. Zudem sind sämtliche Siedlungsarten an entsprechende Belastungen angepasst.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

#### **Prüfung auf „Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Auf der Vorhabensfläche wurden von vier Arten (Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke) Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abriss der Gebäude bzw. Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit, Umhängen des Vogelnistkastens am Birnbaum in die verbleibende Gehölzstruktur an der Blau) ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eigentlich ausgeschlossen. Trotzdem wird aus Vorsorgegründen eine potentielle Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geprüft, da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass zusätzlich einzelne Vögel die Strukturen der Bauflächen als Nachtquartiere (Ruhestätten) nutzen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden für die in Tabelle 2 genannten Arten geprüft.

Sämtliche genannten Arten der Tabelle 2, 3 und 4 sind an Siedlungsstrukturen angepasst oder sogar von ihnen abhängig. Insofern ist zwangsläufig davon auszugehen, dass im gesamten Raum um das Vorhaben sowie nach der neuen Bebauung auch wieder auf der Vorhabensfläche Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall erhalten bleibt.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### **6.2.5 Fische**

#### **Bestand**

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fisch-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.6 Libellen

#### Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellen-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.7 Käfer

#### Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Käfer-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.8 Tag- und Nachfalter

#### Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfalter sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.9 Schnecken

#### Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Schnecken-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

### 6.2.10 Muscheln

#### Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Muschel-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.


## 7. Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

**Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.**

Aufgestellt:

9.7.2010



Dr. Andreas Schuler  
Büro für Landschaftsplanung